

Gesundheitsgesetz

Vorlage des Regierungsrats vom 16. Juni 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 28. August 2015/11. September 2015	Notizen
Gesundheitsgesetz		
<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i> gestützt auf Artikel 34 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾, <i>beschliesst:</i>		
I.		
Art. 10 d. Sicherheits- und Justizdepartement ¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement initiiert, unterstützt und koordiniert Massnahmen und Projekte zur Gesundheitsförderung und Prävention und führt die Fachstelle für Gesellschaftsfragen (Art. 65 ff. dieses Gesetzes).	¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement initiiert, unterstützt und koordiniert Massnahmen und Projekte zur Gesundheitsförderung und Prävention und führt die Fachstelle für Gesellschaftsfragen (Art. 65 ff. dieses Gesetzes).	
Art. 12 f. Spitalrat ¹ Der aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Spitalrat ist das oberste Organ des Kantonsspitals. Ihm obliegt insbesondere: I. die Festlegung und Veröffentlichung der Taxen des Kantonsspitals sowie der Abschluss von Verträgen mit den Krankenkassen, der Medizinaltarif-Kommission Unfallversicherungsgesetz, der Eidgenössischen Militärversicherung und der Invalidenversicherung;	I. die Festlegung und Veröffentlichung der Taxen des Kantonsspitals sowie der Abschluss von Verträgen mit den Krankenkassen, der Medizinaltarif-Kommission Unfallversicherungsgesetz, der Eidgenössischen Militärversicherung <u>Sozial- und der Invalidenversicherung Privatversicherern</u>;	

¹⁾ GDB 101.0

Vorlage des Regierungsrats vom 16. Juni 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 28. August 2015/11. September 2015	Notizen
Art. 39 Einzelne Berufspflichten ² Die Berufspflichten der übrigen Personen, welche eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, sind, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts, die Folgenden: a. Die betreffende Tätigkeit ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Das Delegieren von einzelnen Pflichten an andere Personen ist zulässig, wenn diese ausreichend qualifiziert und im Besitz der erforderlichen Fähigkeitsausweise sind; f. Sämtliche Personen, welche im Gesundheitswesen tätig sind, halten sich bei der Bekanntmachung der Berufstätigkeit, einschliesslich Werbung, an die Grundsätze der Objektivität. Sie muss dem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und darf weder aufdringlich noch irreführend sein.	a. Die betreffende Tätigkeit ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Das Delegieren von einzelnen Pflichten an andere Personen ist <u>zulässig, wenn diese ausreichend qualifiziert nur unter der Aufsicht und im Besitz der Verantwortung der erforderlichen Fähigkeitsausweise sind</u> delegierenden Fachperson zulässig; f. Sämtliche Personen, <u>und Einrichtungen</u>, welche im Gesundheitswesen tätig sind, halten sich bei der Bekanntmachung der Berufstätigkeit, einschliesslich Werbung, an die Grundsätze der Objektivität. Sie muss dem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und darf weder aufdringlich noch irreführend sein.	
Art. 42 Ambulanter Notfalldienst ³ Von der Notfalldienstplicht befreit sind der Kantonsarzt bzw. die Kantonsärztin, der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin und der Kantonszahnarzt bzw. die Kantonszahnärztin. Alle Personen, welche gemäss Art. 41 Abs. 1 dieses Gesetzes amtsärztliche und andere amtlich angeordnete gesundheitspolizeiliche Verrichtungen vornehmen, werden im entsprechenden Umfang vom Notfalldienst befreit. ⁴ Die betreffenden Berufsorganisationen stellen mittels eines Organisationsreglements eine zweckmässige Organisation des ambulanten Notfalldiensts sicher. Diese sind berechtigt:	³ Von der Notfalldienstplicht befreit sind der Kantonsarzt bzw. die Kantonsärztin, der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin und der Kantonszahnarzt bzw. die Kantonszahnärztin. Alle Personen, welche gemäss Art. 41 Abs. 1 dieses Gesetzes amtsärztliche und andere amtlich angeordnete gesundheitspolizeiliche Verrichtungen vornehmen, werden im entsprechenden Umfang vom Notfalldienst befreit.	

Vorlage des Regierungsrats vom 16. Juni 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 28. August 2015/11. September 2015	Notizen
c. bei geltend gemachten gesundheitlichen Gründen eines Notfallarztes bzw. einer Notfallärztin bei Unstimmigkeit eine medizinische Gutachterstelle zu beauftragen, welche auf Kosten des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin ein medizinisches Gutachten hinsichtlich der Dienstfähigkeit erstellt. Vom Gesuchsteller eigenständig organisierte medizinische Gutachten sind nicht bindend;	c. bei geltend gemachten gesundheitlichen Gründen eines Notfallarztes bzw. einer Notfallärztin bei Unstimmigkeit eine medizinische Gutachterstelle zu beauftragen, welche auf Kosten des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin ein medizinisches Gutachten hinsichtlich der Dienstfähigkeit erstellt. Vom Gesuchsteller <u>bzw. der Gesuchstellerin</u> eigenständig organisierte medizinische Gutachten sind nicht bindend;	
Art. 46 Ergänzende Bestimmungen ³ Für die Beschäftigung von fachlich unselbstständigen Personen sowie für die Stellvertretung gelten die Vorschriften für die bewilligungspflichtigen Berufe im Bereich des Gesundheitswesens sinngemäss. Spitäler, Kliniken, sowie öffentliche Apotheken und tierärztliche Praxisbetriebe benötigen diesbezüglich keine Bewilligung.	³ Für die Beschäftigung von fachlich unselbstständigen Personen sowie für die Stellvertretung gelten die Vorschriften für die bewilligungspflichtigen Berufe im Bereich des Gesundheitswesens sinngemäss. Spitäler-, Kliniken, sowie öffentliche Apotheken und tierärztliche Praxisbetriebe <u>Kliniken</u> benötigen diesbezüglich keine Bewilligung.	
Art. 47 Grundsätze ⁵ Im Rahmen der stationären Untersuchung, Behandlung und Pflege verfügen sowohl die Angehörigen der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen als auch die Angehörigen anderer Glaubensgemeinschaften über das Recht, den Besuch der eigenen Seelsorgerin bzw. des eigenen Seelsorgers oder, falls vorhanden, der Seelsorgerin bzw. des Seelsorgers der betreffenden stationären Einrichtung zu verlangen.	⁵ Im Rahmen der stationären Untersuchung, Behandlung und Pflege verfügen sowohl die Angehörigen der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen als auch die Angehörigen anderer Glaubensgemeinschaften über das Recht, den Besuch derdes <u>der</u> eigenen Seelsorgerin <u>Seelsorgers</u> bzw. des der <u>der</u> eigenen Seelsorgers <u>Seelsorgerin</u> oder, falls vorhanden, der Seelsorgerin <u>des Seelsorgers</u> bzw. des Seelsorgers <u>der Seelsorgerin</u> der betreffenden stationären Einrichtung zu verlangen.	
Art. 50 Patientendokumentation		

Vorlage des Regierungsrats vom 16. Juni 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 28. August 2015/11. September 2015	Notizen
² Sie gibt Aufschluss über die Aufklärung, die Untersuchung, die Diagnose, die Behandlung, die Pflege und allfällige Zwangsmassnahmen. Die Urheberschaft und die Datierung der Einträge müssen aus der Patientendokumentation zweifelsfrei hervorgehen. Persönliche Notizen und Einträge der behandelnden Fachperson und des Pflegepersonals sowie Angaben über Drittpersonen bilden nicht Bestandteil der Patientendokumentation.	² Sie gibt Aufschluss über die Aufklärung, die Untersuchung, die Diagnose, die Behandlung, die Pflege und allfällige Zwangsmassnahmen. Die Urheberschaft und die Datierung der Einträge müssen aus der Patientendokumentation zweifelsfrei hervorgehen. Persönliche Notizen und Einträge der behandelnden Fachperson und des Pflegepersonals sowie Angaben über Drittpersonen bilden nicht Bestandteil der Patientendokumentation.	
Art. 53 Berufsgeheimnis und Auskunft an Dritte ² Sofern die Umstände nicht auf einen Geheimhaltungswillen schliessen lassen, wird die Zustimmung für Auskünfte an die vor- und nachbehandelnden Personen sowie an die nächsten Angehörigen vermutet.	² Sofern die Umstände nicht auf einen Geheimhaltungswillen schliessen lassen, wird die Zustimmung für <u>behandlungsrelevante</u> Auskünfte an die vor- und nachbehandelnden Personen sowie an die nächsten Angehörigen vermutet.	
Art. 81 Übergangsbestimmungen	¹¹ Bis zum Abschluss bzw. Inkrafttreten einer Vereinbarung über die Sicherstellung der psychiatrischen Grundversorgung im Sinne von Art. 22 Abs. 2 dieses Gesetzes führt das Kantonsspital weiterhin eine psychiatrische Abteilung. Der Regierungsrat regelt die für die Übertragung auf einen neuen Betreiber notwendigen Einzelheiten.	
	II.	
	2. Der Erlass GDB 330.11 (Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Bewährungshilfe [Strafvollzugsverordnung] vom 19. Oktober 1989) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:	

Vorlage des Regierungsrats vom 16. Juni 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 28. August 2015/11. September 2015	Notizen		
Art. 20d g. Zwangsernährung ¹ Im Falle eines Hungerstreiks ist die inhaftierte Person durch einen Arzt oder eine Ärztin wiederholt über die möglichen Risiken einer längeren Nahrungsverweigerung aufzuklären. <table><tr><td> Variante 1 ² Hat die inhaftierte Person in einer Patientenverfügung eine künstliche Ernährung ausdrücklich abgelehnt, ist dieser Wille zu respektieren. ³ Hat die inhaftierte Person keine ausdrücklichen Anordnungen in einer Patientenverfügung hinterlegt und verliert die inhaftierte Person das Bewusstsein oder ist sie urteilsunfähig, ordnet die zuständige Behörde nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin eine künstliche Ernährung an. </td><td> Variante 2 ² Hat die inhaftierte Person in einer Patientenverfügung eine künstliche Ernährung ausdrücklich abgelehnt, ist diese Person darüber aufzuklären, dass ihrem Willen im Falle eines Bewusstseinsverlusts nicht entsprochen werden kann. ³ Falls die inhaftierte Person das Bewusstsein verliert oder urteilsunfähig ist, ordnet die zuständige Behörde nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin eine künstliche Ernährung an. </td></tr></table>	Variante 1 ² Hat die inhaftierte Person in einer Patientenverfügung eine künstliche Ernährung ausdrücklich abgelehnt, ist dieser Wille zu respektieren. ³ Hat die inhaftierte Person keine ausdrücklichen Anordnungen in einer Patientenverfügung hinterlegt und verliert die inhaftierte Person das Bewusstsein oder ist sie urteilsunfähig, ordnet die zuständige Behörde nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin eine künstliche Ernährung an.	Variante 2 ² Hat die inhaftierte Person in einer Patientenverfügung eine künstliche Ernährung ausdrücklich abgelehnt, ist diese Person darüber aufzuklären, dass ihrem Willen im Falle eines Bewusstseinsverlusts nicht entsprochen werden kann. ³ Falls die inhaftierte Person das Bewusstsein verliert oder urteilsunfähig ist, ordnet die zuständige Behörde nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin eine künstliche Ernährung an.	Art. 20d g. Zwangsernährung Variante 1 ² Hat die inhaftierte Person in einer Patientenverfügung eine künstliche Ernährung ausdrücklich abgelehnt, ist dieser Wille zu respektieren. ³ Hat die inhaftierte Person keine ausdrücklichen Anordnungen in einer Patientenverfügung hinterlegt und verliert die inhaftierte Person das Bewusstsein oder ist sie urteilsunfähig, ordnet die zuständige Behörde nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin eine künstliche Ernährung an.	
Variante 1 ² Hat die inhaftierte Person in einer Patientenverfügung eine künstliche Ernährung ausdrücklich abgelehnt, ist dieser Wille zu respektieren. ³ Hat die inhaftierte Person keine ausdrücklichen Anordnungen in einer Patientenverfügung hinterlegt und verliert die inhaftierte Person das Bewusstsein oder ist sie urteilsunfähig, ordnet die zuständige Behörde nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin eine künstliche Ernährung an.	Variante 2 ² Hat die inhaftierte Person in einer Patientenverfügung eine künstliche Ernährung ausdrücklich abgelehnt, ist diese Person darüber aufzuklären, dass ihrem Willen im Falle eines Bewusstseinsverlusts nicht entsprochen werden kann. ³ Falls die inhaftierte Person das Bewusstsein verliert oder urteilsunfähig ist, ordnet die zuständige Behörde nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin eine künstliche Ernährung an.			
	7. Der Erlass GDB 817.11 (Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen vom 24. Oktober 1991) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:			

Vorlage des Regierungsrats vom 16. Juni 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 28. August 2015/11. September 2015	Notizen
Art. 14 Erbbestattung und Einäscherung ¹ Die Wahl zwischen Erd- oder Urnenbestattung steht dem Verstorbenen oder den Angehörigen zu. ² Besteht kein ausdrücklicher Wille oder ist es aus gesundheitspolizeilichen Gründen notwendig, so wird der Leichnam eingeäschert.	³ Die Einäscherung hat in einem Krematorium zu erfolgen, welches über sämtliche notwendigen Bewilligungen verfügt.	